



# Gemeinde Eberstadt

Landkreis Heilbronn

Gemeinde Eberstadt  
Landkreis Heilbronn

## Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

### - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und ihrer Abteilungen erhalten für ihre Einsätze ein pauschales Einsatzgeld von jährlich 15.000 Euro, welches an die Kasse der Freiwilligen Feuerwehr Eberstadt ausbezahlt wird.
- (2) Die Regelungen des Verdienstausfalles bei Feuerwehreinsätzen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 2

#### Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

<b>Gesamtkommandant</b>	<b>1600 €</b>
<b>Leitung HvO</b>	<b>500 €</b>
<b>Stv. Kommandant</b>	<b>1200 €</b>
<b>Abteilungskommandant Eberstadt / Hölzern</b>	<b>800 €</b>
<b>Stv. Kdt. Eberstadt / Hölzern</b>	<b>600 €</b>
<b>Ausschussmitglieder, sofern nicht in anderer Funktion</b>	<b>100 €</b>
<b>Kassierer</b>	<b>100 €</b>
<b>Schriftführer</b>	<b>100 €</b>
<b>Gerätewart Eberstadt</b>	<b>300 € / FZ*</b>
<b>Gerätewart Eberstadt Hölzern</b>	<b>300 € / FZ*</b>



# Gemeinde Eberstadt

Landkreis Heilbronn

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt mit Wirkung des 01.01.2024 außer Kraft.

Eberstadt, den 19.12.2023

P. Dillig  
Bürgermeister

\*Fahrzeug mit eigenem Antrieb

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.